

Oö. Umweltschutz
4021 Linz • Körntnerstraße 10-12

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Gruppe Bau- und Abgabenrecht
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
UANw-2019-429026/3-Nö/Ba/Don

Bearbeiter: Don/Nö/Ba
Tel: (+43 732) 77 20-134 50
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umweltschutz.at

Linz, 13. Februar 2020

GZ: IKD-2019-509824/5-Pe

Novelle: Oö. Bautechnikverordnung 2020 – Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem vorgelegten Entwurf erfolgt die Umsetzung der neuen Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), der sogenannten OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019 und es werden diverse baurechtlich relevante EU-Richtlinien in nationales Recht übergeführt. Wir möchten die Novelle nutzen und in unserer Stellungnahme auf dringend nötigen Handlungsbedarf bei diversen baurechtlich relevanten Themenstellungen hinweisen. Eine Umsetzung im Oö. Baurecht durch geringfügige Adaptierungen würde sich aus unserer Sicht anbieten.

1. Lärm durch Wärmepumpen und Klimaanlage im Außenbereich

Die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpenanlagen (Luft-Wasser) mit Außenaufstellung sowie Klimaanlage mit Außenaufstellung führen aufgrund belastender Schallimmissionen immer öfter zu Konfliktsituationen im Nachbarschaftsbereich. Betroffene Bürger werden bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Heizungs- und Klimaanlage nunmehr auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da eine Zuständigkeit gemäß Oö. Baugesetzgebung nicht mehr gegeben ist. § 5 Oö. Bautechnikverordnung (BauTV) idgF. regelt den Schallschutz durch haustechnische Anlagen (dazu zählen Wärmepumpen, Klimaanlage, sonstige Heizungsanlagen) in Gebäuden und Gebäudeteilen, die dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen. Die festgelegten Anforderungen dienen der Sicherstellung eines für normal empfindende Menschen ausreichenden Schutzes von Aufenthalts- und Nebenräumen vor Schallimmissionen von außen und aus anderen Nutzungseinheiten desselben Gebäudes sowie aus angrenzenden Gebäuden.

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des § 5 mit einer Klarstellung dass durch den Betrieb von haustechnischen Anlagen Nachbarn nicht belästigt werden:

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass Nachbarn nicht durch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von haustechnischen Anlagen wie Wärmepumpen und Klimaanlage auftretenden Schall und Erschütterungen in ihrer Gesundheit gefährdet oder belästigt werden.

2. Lichtimmissionen

§ 2 Z. 22 Oö. BauTG umfasst unter dem Begriff „Schädliche Umwelteinwirkungen“ durch seine exemplarische Aufzählung von Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen auch Lichtimmissionen. Weder die Richtlinie 3 des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ vom März 2015 noch § 3 Oö. BauTV (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) enthalten dazu genauere Bestimmungen.

Es wird daher folgende Ergänzung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 vorgeschlagen:

(1) Den in den §§ 11 bis 23 Oö. Bautechnikgesetz 2013 festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn - vorbehaltlich des Abs. 2 - die Richtlinie 3 des Österreichischen Instituts für Bautechnik „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ vom März 2015 **sowie die Umsetzungsempfehlungen (Kapitel 5) des Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung vom Oktober 2017** eingehalten werden.

3. Berücksichtigung Regierungsprogramm 2020 – 2024 (Energieträger in der Raumwärme)

Um die Erreichung der Klimaschutzziele Österreich bis 2040 zu gewährleisten, muss auf die Verbrennung von Heizöl, Kohle und fossilem Gas für die Bereitstellung von Wärme und Kälte weitestgehend verzichtet werden. Dazu sieht das aktuelle Regierungsprogramm folgenden Pfad vor:

Phase-out für Öl und Kohle in der Raumwärme:

- für den Neubau (ab 2020)
- bei Heizungswechsel (ab 2021)
- verpflichtender Austausch von Kesseln älter als 25 Jahre (ab 2025)
- Austausch von allen Kesseln spätestens im Jahr 2035

Analog zum Stufenplan Öl und Kohle in der Raumwärme werden die gesetzlichen Grundlagen zum Ersatz von Gasheizsystemen geschaffen:

- Im Neubau sind ab 2025 keine Gaskessel/Neuanschlüsse mehr zulässig.
- Kein weiterer Ausbau von Gasnetzen zur Raumwärmeversorgung, ausgenommen Verdichtung innerhalb bestehender Netze

Die Oö. Umweltschutzkommission schlägt daher vor, in der gegenständlichen Novelle zur Oö. BauTV dem Regierungsprogramm vollinhaltlich zu entsprechen und dazu einen separaten § 6b

§ 6b neu:

(1) Der erforderliche Wärmebedarf für konditionierte Neubauten hat ausschließlich auf Basis der OIB-Richtlinie 6, Punkt 5.1.2 zu erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für umfassende Sanierungen bestehender (konditionierter) Gebäude ab dem Jahr 2021.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltschutz:

DI Dr. Martin Donat